

## Jagd auf geschützte Vögel? – bitte weise

Seit 25 Jahren gibt es nun in der Europäischen Union die so genannte „Birds Directive“, ins Deutsche nicht allzu zielgenau als „Vogelschutzrichtlinie“ übersetzt. Nicht nur die Übersetzung ins Deutsche ließ an Genauigkeit zu wünschen übrig: auch ihr Inhalt war ein steter Zankapfel zwischen Jägern und Ornithologen und daher häufig ein Fall für die EU-Richter. Im Vorjahr wurde nun von der Kommission gemeinsam von Birdlife und FACE, der Dachvereinigung europäischer Jäger, ein „Interpretationsführer“ ausgearbeitet, der endlich für klarere Regeln bei der Jagd auf seltene Vogelarten sorgen soll.

Darin ist nun klargestellt, dass

- die Jagd auf wild lebende Vögel in Form einer nachhaltigen Nutzung legitim ist
- Jagd auch innerhalb von Natura 2000 Gebieten möglich ist, außer sie ist mit den Erhaltungszielen des Gebietes unvereinbar
- dass bei der nachhaltigen Jagdausübung aber einige ökologische Grundregeln zu beachten sind

Nachhaltige Jagdbewirtschaftung wird im Sinne einer „vernünftigen Nutzung“ (engl. „wise use“) verstanden. Also „Ja“, zur Jagd auf geschützte Arten – aber bitte nur weise und nach strengen Prinzipien der Nachhaltigkeit!

### STATUS

Von praktischer Bedeutung für die Jäger und die zuständigen Jagdbehörden sind Feststellungen zum Schutz- und Gefährdungstatus einzelner Vogelarten und Hinweise, wie etwa zeitliche Bestimmungen zur Jagdausübung sowie Ausnahmen zu regeln sind. Insbesondere befasst sich der Leitfaden mit den zeitlichen Rahmenbedingungen, in denen die Jagd als Freizeitbeschäftigung möglich ist. Rechtlich bezieht er sich vornehmlich auf sog. Anhang II Arten (jagdbare Vogelarten), zu denen etwa einige unserer Wildhühner (Rebhuhn, Raufußhühner) zählen. Es werden aber auch andere mit der Jagd in Zusammenhang stehende Fragen beantwortet.

Berücksichtigt wird im Interpretationsführer die umfangreiche Rechtsprechung des EUGH.

### SENSIBLE JAGDZEITEN

Ein grundlegender Schutzgedanke ist, die sensible Zeit der Aufzucht des Nachwuchses frei von jagdlichen Störungen zu halten. Die Jagdbehörden der Mitgliedsländer sind daher angehalten, Überschneidungen sensibler Zeiten mit den behördlich genehmigten Jagdzeiten auszuschließen: „Für Standvögel ist festgelegt, dass sie während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit nicht bejagt werden dürfen“. Damit sind auch die im Anhang II angeführten Raufußhuhnarten Auerwild, Birkwild, Haselwild gemeint. Näher erläutert wird, dass bei Standvögeln der „Nestbau“ den Beginn, sowie das Flüggewerden generell das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit markiert.

### JÄGER – LEBENSRAUMMANAGER

Die Rolle des Jägers wird zunehmend als Lebensraummanager gesehen. Eine Schlüsselrolle hat er, um Lebensraum erhaltende Massnahmen zu unterstützen. „Die Vermeidung signifikanter jagdbedingter Störwirkungen gehört zu den wichtigsten Zielen der Pflege und Betreuung von NATURA-2000-Gebieten, in denen Jagd

stattfindet. In dieser Hinsicht kann die Jagd nicht isoliert von anderen menschlichen Freizeitbeschäftigungen gesehen werden.“

### AKTIVER SCHUTZ

Für Österreich von besonderer Bedeutung ist, dass die Populationstrends unserer Raufußhuhnarten im Anhang des Führers durchwegs als rückläufig eingestuft werden. Weiters heißt es: „Wenn eine Art rückläufig ist, kann die Jagd per Definition nicht nachhaltig sein, es sei denn, sie ist Teil eines ordnungsgemäß durchgeführten Bewirtschaftungsplans, der auch die Erhaltung von Lebensräumen und andere Maßnahmen umfasst, die den Rückgang aufhalten und diese Entwicklung letztlich umkehren.“ Aktiven Lebensraumerhaltungsmaßnahmen – zumal in Schutzgebieten – kommt daher zunehmend eine Bedeutung im Hinblick auf die praktische Jagdbarkeit dieser Arten zu. Hinsichtlich des europaweiten Erhaltungszustandes ist interessant, dass etwa das Auer- und Haselwild als gesichert eingestuft werden, während Birkwild und Rebhuhn als gefährdet beurteilt werden.

### VERWALTUNGSVOLLZUG

Zahlreiche Zitate wissenschaftlicher Literatur im Führer und eine Vereinbarung zwischen Birdlife und FACE zeigen, dass beide Seiten um Versachlichung und Kooperation bemüht sind. Der Ball „zielgenauer Verwaltungsvollzug“ liegt nun bei den nationalen Behörden und Jagdverbänden. Ihre „Trefferquote“ sollte jedenfalls steigen, auch wenn hinsichtlich der Balzjagd noch nicht das Ziel getroffen ist. ■

Weiterführende Links:

[europa.eu.int/.../nature/nature\\_conservation/focus\\_wild\\_birds/sustainable\\_hunting/pdf/hunting\\_guide\\_de.pdf](http://europa.eu.int/.../nature/nature_conservation/focus_wild_birds/sustainable_hunting/pdf/hunting_guide_de.pdf)  
[www.naturschutzrecht.net/Materialien/Leitfaden-jagd.pdf/](http://www.naturschutzrecht.net/Materialien/Leitfaden-jagd.pdf/)



Rebhuhn

Autor: DI Josef Weißbacher, 6313 Auf-  
fach 282, office@zt-weissbacher.at